

Aktenzeichen: 1 ABN 7/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 14. Juni 1983

- 1 ABN 7/83 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Beschluß vom 21. Juli 1982

- 37 BV 2/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Beschluß vom 21. Dezember 1982

- 5 Ta BV 5/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 7/83

5 Ta BV 5/82 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Juni 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Musa und Dr. Münzer beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 21. Dezember 1982 - 5 Ta BV 5/82 - zugelassen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

1. Das Werk Berlin der Antragstellerin wurde im Jahre 1982 stillgelegt. Am 25. April 1982 wurde durch Spruch der Einigungsstelle ein Sozialplan aufgestellt. Die Antragstellerin hat geltend gemacht, der Spruch der Einigungsstelle vom 25. April 1982 sei wegen Überschreitens der Grenzen des Ermessens unwirksam. Der Sozialplan sei für sie nicht zumutbar, da er die Grenzen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit überschreite. Eine Überschreitung des Ermessens sei u.a. auch darin zu sehen, daß die Einigungsstelle für Arbeitnehmer im Alter zwischen 40 und 55 Jahren Abfindungen festgelegt habe, die höher lägen als diejenigen nach § 10 KSchG.

Das Arbeitsgericht hat den entsprechenden Feststellungsantrag zurückgewiesen. Die Beschwerde der Antragstellerin blieb ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluß nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die vorliegende Nichtzulassungsbeschwerde.

II. Die statthafte und in der gesetzlichen Form eingelegte Beschwerde ist begründet.

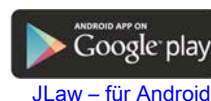
1. Wie die Beschwerde zutreffend darlegt, besteht zwischen dem anzufechtenden Beschluß des Landesarbeitsgerichts und dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. März 1976 - 1 Ta BV 1/76 - eine Divergenz hinsichtlich der Rechtsfrage, ob für Abfindungen aus Sozialplänen die in § 113 BetrVG übernommene Höchstgrenze des § 10 KSchG gilt.

Das Landesarbeitsgericht hat in dem anzufechtenden Beschluß (Seite 15) ausgeführt, daß die Einigungsstelle bei ihrem Spruch über den Inhalt eines Sozialplans hinsichtlich der Festsetzung von Abfindungen nicht an die Vorschriften

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



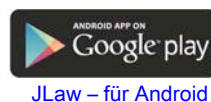
der §§ 9, 10 KSchG gebunden sei; für den Inhalt eines Sozialplans bestünden keine zwingenden Vorschriften, es sei lediglich ein Ermessensrahmen gegeben.

Im Gegensatz dazu hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in seinem Beschluß vom 15. März 1976 - 1 Ta BV 1/76 - den Rechtssatz aufgestellt, daß die Einigungsstelle in ihrer Entscheidung über einen Sozialplan durch die sich aus § 113 Abs. 1 BetrVG ergebende Obergrenze der in § 10 KSchG umschriebenen Höchstabfindungen beschränkt sei.

Die abweichende Auffassung in der anzufechtenden Entscheidung kann die Divergenz auch begründen. Eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Rechtsfrage ist noch nicht ergangen.

2. Auf der dargestellten Abweichung beruht die anzufechtende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts. Dieses hat den Spruch der Einigungsstelle unter Zugrundelegung der Maßstäbe der §§ 76 Abs. 5, 112 Abs. 4 Satz 2 BetrVG geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einigungsstelle die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens nicht überschritten hat. Im Zusammenhang mit dieser Prüfung hat es die Frage behandelt, ob die sich aus § 10 KSchG ergebende Grenze von der Einigungsstelle zu berücksichtigen war. Dies hat das Landesarbeitsgericht verneint und ist, indem es von dem zitierten Rechtssatz ausgegangen ist, zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einigungsstelle nicht ermessensfehlerhaft gehandelt hat.

Der angezogene Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. März 1976 - 1 Ta BV 1/76 - ist bei der Überprüfung des dort angefochtenen Spruches einer Einigungsstelle zu dem Ergebnis gelangt, der Spruch sei unwirksam, weil die Einigungsstelle ihren durch die wirtschaftliche Vertretbarkeit für das Unternehmen und durch § 10 KSchG eingeschränkten Ermessensspielraum überschritten habe. Zwar



heißt es in der weiteren Begründung des angezogenen Beschlusses, die Einigungsstelle sei mit den von ihr festgesetzten Abfindungen bis an die Höchstgrenze des § 10 KSchG gegangen. Die Höchstbeträge dieser Vorschrift waren also dort nicht überschritten worden. Das bedeutet jedoch entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht, daß die angezogene Entscheidung auf dem zitierten Rechtssatz nicht beruhen könne. Die Ausführungen zur Höchstgrenze des § 10 KSchG für Sozialplanabfindungen sind Bestandteil der Gesamterwägungen des angezogenen Beschlusses zur Frage der Ermessensüberschreitung durch die Einigungsstelle. Diese hat nach § 112 Abs. 4 Satz 2 BetrVG eine Interessenabwägung zwischen den sozialen Belangen der betroffenen Arbeitnehmer und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Belastungen für das Unternehmen vorzunehmen und diese Interessen auszugleichen. Der angezogene Beschluß hält es für ermessensfehlerhaft, daß die Einigungsstelle angesichts der geringen noch vorhandenen Mittel des Unternehmens den von ihm angenommenen gesetzlichen Abfindungsrahmen voll ausgeschöpft habe und damit bis an die Grenze des überhaupt nur Möglichen gegangen sei. Es ist nicht auszuschließen, daß der angezogene Beschluß die Frage der Ermessensüberschreitung anders beantwortet hätte, wenn er nicht von einer Bindung der Abfindungen an die Höchstgrenzen des § 10 KSchG ausgegangen wäre.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Antragstellerin kann gegen den vorgenannten Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin Rechtsbeschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen.

Die Rechtsbeschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Rechtsbeschwerde und Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Musa

Dr. Münzer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)